

Negative Vorprüfung

Negative Vorprüfung hinsichtlich der Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung –
Antrag auf Grundwasserentnahme zwecks Grundwasserabsenkung

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Grundwasserabsenkung zur Herstellung der Baugruben (Leitungsverlegung, Schächte, Pumpwerk) im Rahmen der Baumaßnahme „Lübeck, St. Jürgen / Nacherschließung Vorrade; hier: Straßenzüge Karkbreite, Vorrader Hauptstraße und Schyrkamp“ mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis < 100.000 m³. Die Trockenhaltung der Baugruben erfolgt standortspezifisch an die einzelnen Bauabschnitte angepasst durch geschlossene und offene Wasserhaltungsmaßnahmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Für das Vorhaben wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Für das geplante Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Maßgebend für diese Einschätzung ist, dass die Grundwasserabsenkung nur temporär für die Dauer der Baumaßnahme erfolgt, so dass Auswirkungen geringgehalten werden. Zusätzlich werden Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis formuliert, die der Überwachung sowie dem Schutz der Grundwasserverhältnisse dienen. Nach überschlägiger Prüfung sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben mit den getroffenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu besorgen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Wasserbehörde, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Lübeck, 24.05.2023

Az.: 3.390.03.32.02.2 27/2023

**Der Bürgermeister
Der Hansestadt Lübeck
als untere Wasserbehörde
Im Auftrag**

**Birgit Hartmann
(Bereichsleiterin)**